

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 137 (1971)

Heft: 7

Rubrik: Podium : Ausserdienstliche Schiesspflicht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Außerdienstliche Schießpflicht

Oberst J. Burkhard

1. Das Bundesprogramm und die außerdienstliche Schießpflicht standen schon vor 4 Jahren unter Beschuß, als in der ASMZ behauptet wurde, die Programme zur Erfüllung der außerdienstlichen Schießpflicht seien nicht mehr zeitgemäß, als verlangt wurde, die etwa 2500 Schießanlagen sollten umgebaut werden, damit auch auf kurze Distanzen und auf kurz sichtbare und bewegliche Ziele geschossen werden könnte, und als schließlich vorgeschlagen wurde, die außerdienstliche Schießpflicht sollte abgeschafft und durch eine körperliche Leistungsprüfung ersetzt werden.

2. Zum ersten Begehren nahm das EMD damals wie folgt Stellung: „Die Gestaltung der außerdienstlichen Schießprogramme hat nicht nur den Möglichkeiten der persönlichen Waffe des Wehrmannes zu entsprechen, sondern muß auch den technischen und personellen Möglichkeiten der Schießvereine Rechnung tragen. Die Pflege des Präzisionsschusses auf 300 m ist die Grundlage unserer Schießausbildung und wird auch in Zukunft die Hauptaufgabe des außerdienstlichen Schießwesens bleiben. Das Schießen auf verschiedene Distanzen und unter feldmäßigen Verhältnissen, das heißt das eigentliche Gefechtsschießen, bleibt Aufgabe der Armee.“ Diese Arbeitsteilung zwischen Schießvereinen und Armee in der Ausbildung des Wehrmannes scheint uns nach wie vor zweckmäßig.

3. Zum zweiten Vorschlag nahmen wir damals auch Stellung. Wir befürworteten „Schießen und Turnen“, also neben einer guten Ausbildung im Schießen auch die körperliche Ertüchtigung. Dabei beriefen wir uns auf General Guisan, der das außerdienstliche Schießen als Fundament der Wehrerziehung anerkannte. Wir beriefen uns auch auf neueste Erfahrungen auf Kriegsschauplätzen, welche auf die große Bedeutung des gezielten Einzelschusses auf mittlere Distanz hinwiesen. Auch bei uns bestätigen erfahrene Instruktoren, daß gerade jene Soldaten sich als gute Gefechtsschützen in der Armee auszeichnen, die außerdienstlich gelernt haben, den gezielten Einzelschuß zu beherrschen. Sicher muß der Soldat körperlich leistungsfähig sein und auch für dieses Ziel ausgebildet werden; zugunsten dieser Ausbildung aber die Schießfertigkeit opfern scheint uns schlechthin unverantwortlich. Jene Soldaten, die beides beherrschen, werden sich im Kampf bewähren.

4. Die außerdienstliche Schießpflicht ist eine tragende Säule unserer Milizarmee. Kann dafür eine gleichwertige Alternative geboten werden? Wir sind auch nicht der Meinung, es genüge für die Schießausbildung, daß der Wehrmann einmal im Jahr während des Wiederholungskurses schieße. Die Erfahrungen in den Schießvereinen bestätigen das Gegenteil. Trotz der außerdienstlichen Schießpflicht beherrschen nämlich viele

Wehrmänner den präzisen Einzelschuß nur ungenügend. Wir glauben nicht, daß bessere Ergebnisse erzielt würden, wenn das Schießen auf den Wiederholungskurs beschränkt würde. Bei den schwachen Schützen wäre sicher das Gegenteil der Fall. Übrigens würde das wichtige Gefechtsschießen zu kurz kommen, wenn im Wiederholungskurs auch noch die Grundausbildung im präzisen Einzelschuß gelernt werden müßte. Auch die echt schweizerische Institution, daß der Wehrmann seine Waffe zu Hause aufbewahrt, würde ihren Sinn weitgehend verlieren. Schließlich kann darauf hingewiesen werden, daß im außerdienstlichen Schießwesen ein Heer von gegen 50 000 freiwilligen Funktionären tätig ist und daß gegen 240 000 Bürger mit dem Sturmgewehr oder Karabiner und über 20 000 Pistolenschützen alljährlich am eidgenössischen Feldschießen freiwillig teilnehmen. Diese Freiwilligkeit ist eine spezifisch schweizerische Lösung und hat sich gut bewährt. Übrigens werden im Wiederholungskurs mit der Organisation und Durchführung der Gefechtsschießen regelmäßig Offiziere und Unteroffiziere betraut, die aus ihrer freiwilligen außerdienstlichen Tätigkeit über die notwendigen Kenntnisse verfügen. Unter dem gleichen Gesichtspunkte bewährt sich auch die harmonische Zusammenarbeit zwischen den Schießvereinen und den Gemeinden, die den Schießvereinen nicht nur die notwendigen Schießanlagen zur Verfügung stellen, sondern ihre Bestrebungen auch darüber hinaus würdigen und fördern. Alle diese seit Jahrzehnten bewährten Güter könnten nicht ungestraft aufgegeben werden. Ein wesentliches Bindeglied zwischen Volk und Armee ginge verloren.

Oberst i Gst H. Meister

Im Jahre 1970 schossen 385 055 Pflichtige ihr obligatorisches Programm. Weitere 102 296 schossen es freiwillig. Dafür sowie für das Feldschießen stellt der Bund die Munition gratis zur Verfügung und leistet einen Unkostenbeitrag an die Schützenvereine.

Die obligatorische Schießpflicht stand in letzter Zeit aus grundsätzlicher Sicht (ganz oder teilweise Aufhebung, eventuell Erfüllung im Truppendienst), aber auch in bezug auf das Programm wiederholt zur Diskussion. Die grundsätzliche Frage wurde eingehend untersucht. Der für das Podium zugebilligte Raum reicht nicht aus, näher auf die Frage „Ganz oder teilweise Aufhebung der Schießpflicht?“ einzutreten. Hier nur das Resultat der Untersuchungen: Die Nachteile einer solchen Maßnahme wären viel größer als deren Vorteile. Der Schaden, den wir unserem Wehrwesen zufügen würden, wäre schwer und nach kurzer Zeit irreparabel; die Vorteile (Einsparungen) wären relativ gering. Die Existenz einer großen

Major Hans Rudolf Ammann,
Instruktionsoffizier der Artillerie

Hptm i Gst Louis Geiger,
Instruktionsoffizier der Infanterie

Oblt Peter Forstmoser, Dr. iur.,
Füsilierzugführer
Oblt Hans Dieter Vontobel, lic. iur.,
Füsilierzugführer

Zahl von Schützenvereinen würde ernstlich in Frage gestellt. Die Begehren, wie sie oft aus Kreisen der SOG laut wurden, nämlich die Programme für die außerdienstliche Schießpflicht seien rigoros zu modernisieren beziehungsweise so zu konzipieren, daß sich der Wehrmann außer Dienst so übe, wie es das Gefecht erfordere, sind begreiflich und grundsätzlich auch zu begrüßen, veranlassen sie doch immer wieder, Mittel und Wege für zeitgemäße Anpassungen zu suchen. Im Zuge einer Modernisierung wurde denn auch 1970 ein neues obligatorisches Programm in Kraft gesetzt.

Bei der Untersuchung, welche Übungen außer Dienst zu schießen seien, stellen sich die Fragen

- Was ist notwendig?
- Was ist überall durchführbar?
= Schießpflicht.
- Was ist wünschenswert?
= Freiwillige Schießtätigkeit.

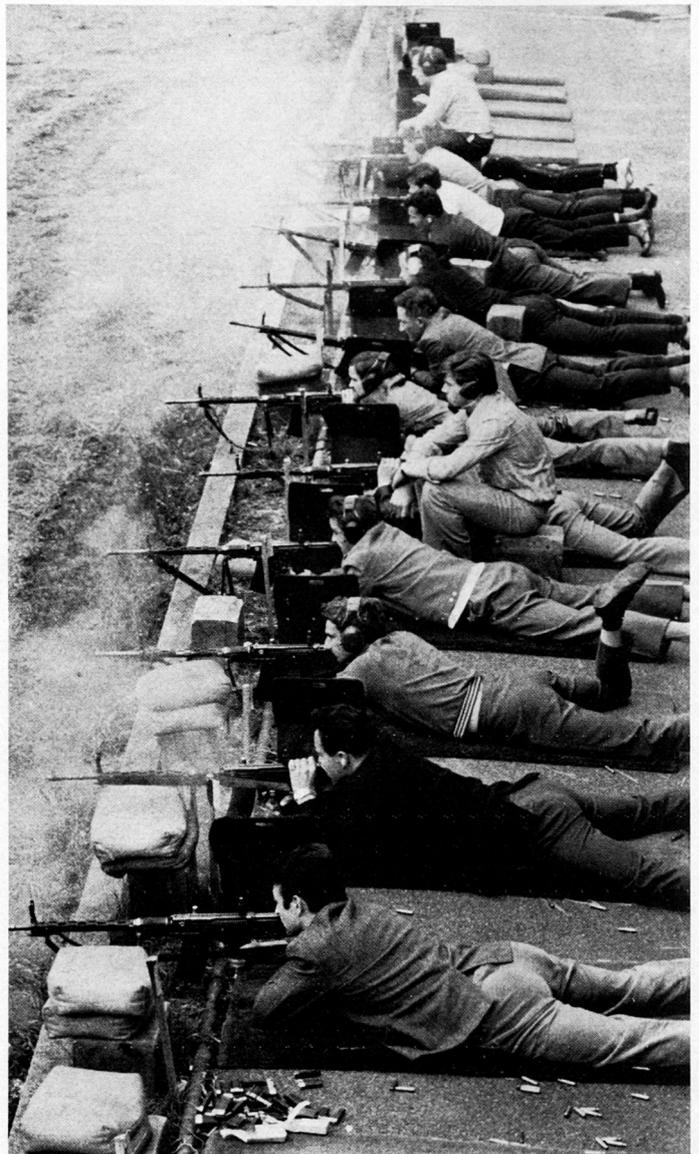
Was ist notwendig?

Mit der Einführung des Sturmgewehres wurde in verschiedenen Schulen und Kursen der Infanterie, vor allem an der Schießschule, wiederholt untersucht, welche Feuerart im modernen Gefecht die erfolgversprechendste sei. Dabei zeigte sich eindeutig, daß das rasch gezielte Einzelfeuer in der Mehrzahl der Fälle am besten zum Erfolg führt. Seriefeuer ist nur sinnvoll auf Distanzen, die die Beobachtung des Einzelschusses ausschließen oder wenn der Gegner im dichten Rudel angreift.

Das Sturmgewehrreglement legt denn auch „das rasche wohlgezielte Einzelfeuer“ als Hauptfeuerart und die praktische Höchstschußweite mit 600 m fest. Wahrscheinlich wird der Einzelkämpfer in der Praxis vorwiegend Ziele unter 300 m zu bekämpfen haben. Wer aber auf die Mitteldistanz von 300 m rasch und sicher trifft, hat auch gute Chancen, dies auf kürzere Entfernung fertigzubringen. Das obligatorische Programm enthält, um der Forderung „rasch gezieltes Einzelfeuer“ nachzukommen, zwei Kurzfeuer von je drei Schuß in 30 Sekunden sowie ein Schnellfeuer von sechs Schuß in 50 Sekunden, das heißt die Hälfte des Programms ist analog der reglementarischen Hauptfeuerart zu schießen, zudem zur Hälfte auf die Feldscheibe B.

Ich glaube, die Schießpflicht außer Dienst soll den Wehrmann befähigen, bereits zu Beginn eines Wiederholungs/Ergänzungs-Kurses bei einem einfachen Gefechtsschießen auf Antrieb zu treffen. Dazu gehören die sichere Handhabung der Waffe und die Kenntnis der Korrekturmöglichkeiten am Diopter; im weiteren Gewährleistung der Funktionssicherheit der Waffe durch entsprechende Pflege und Kontrolle.

Die da und dort erhobene Forderung, die außerdienstliche Schießpflicht sei in Form von Gefechtsschießen zu erfüllen, ist nicht realisierbar, aber auch nicht notwendig. Gefechtsschießen gehören in den Aufgabenbereich der Truppe. Dabei



sollte aber jeder bewaffnete Wehrmann während seiner Dienstleistungen erfaßt werden, ganz gleichgültig, welche Funktion er ausübt. Leider wird diese Forderung bei weitem nicht überall erfüllt. Zu viele kehren aus ihrem Wiederholungs/Ergänzungs-Kurs nach Hause, ohne mit ihrer Waffe geschossen zu haben.

Was ist überall durchführbar?

Die außerdienstliche Schießpflicht muß im ganzen Lande einheitlich und nach gleichen Normen durchgeführt werden. Diese Forderung dürfte unbestritten sein. Dabei sind einerseits die unterschiedlichen Können der Schützen, andererseits die Verhältnisse auf den rund zweitausendfünfhundert Schießständen in Rechnung zu stellen. Die korrekte Durchführung muß sichergestellt sein, gleichgültig, in was für einem Schießstand und ob unter vorzüglicher oder mittelmäßiger Leitung geschossen wird. An sich wäre es wünschenswert und theoretisch auch möglich, eine oder zwei Übungen mit raschem Zielwechsel zu verlangen. Der Schütze müßte dazu aber gleichzeitig über mehrere Scheiben verfügen. Leider ist dies in der Praxis gesamtschweizerisch nicht durchführbar. Die im Jahre 1970 mit dem neu eingeführten obligatorischen Programm gemachten Erfahrungen zeigen, daß für die Schießpflicht nur ein einfaches Programm in Frage kommt. Jede Komplizierung führt automatisch zu häufiger Umgehung oder Mißachtung der Vorschriften.

Was ist wünschenswert?

Wie oben erläutert, fallen heute und in absehbarer Zeit im Rahmen der außerdienstlichen Schießpflicht gefechtsmäßige Schießen außer Betracht und sind, wie dargelegt, auch nicht unbedingt notwendig. Sie sind aber im Interesse einer möglichst kriegsnahen Schießausbildung auch außer Dienst wünschenswert. Auch wenn der sogenannte Mußschütze dabei nicht erfaßt wird, so sollte doch den sehr zahlreichen Wehrmännern, die mehr als nur das Pflichtprogramm schießen, möglichst oft Gelegenheit geboten werden, sich in „gefechtsnah“ Schießen zu üben und ihr Können zu prüfen.

Als „gefechtsnah“ bezeichne ich Schießen

- auf unbekannte Distanzen, auf mehrere Distanzen oder mehrere Ziele innert kurzer Zeit;
- auf kurz sichtbare oder bewegliche, feldmäßige Ziele;
- im raschen Einzelfeuer, in den Stellungen kniend und stehend auf kurz sichtbare Ziele unter 200 m.

Eine vermehrte Modernisierung der freiwilligen außerdienstlichen Schießtätigkeit in den Vereinen in dieser Richtung ist, wenn auch nicht überall, so doch vielenorts möglich und sollte an die Hand genommen werden. Mit der Kritik allein ist aber der entscheidende Schritt vorwärts nicht getan. Entscheidend ist meines Erachtens, daß sich Offiziere in den Schießvereinen für die Durchführung „gefechtsnaher“ Schießen einsetzen und sich für deren Durchführung auch zur Verfügung stellen. Dieser Appell richtet sich hauptsächlich an das Offizierskorps des Auszugs.

Aus Gründen der Gerechtigkeit gegenüber den Schützenverbänden und -vereinen, aber auch als Beitrag zur Beurteilung der Lage im Sektor Schießen außer Dienst sei abschließend auf folgendes hingewiesen: Feststellungen, die dahin gehen, die Schützenvereine verschlössen sich jeder Anpassung an moderne Schießen, man pflege, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausschließlich das traditionelle Scheibenschießen usw., entsprechen in keiner Weise den Tatsachen. Wer sich die Mühe nimmt, sich näher umzusehen, stellt fest, daß auf dem Sektor „gefechtsnahe“ Schießen viel mehr geschieht, als gewisse Kreise wahrhaben wollen. Selbst an jedem Schützenfest werden Stiche geschossen, die das Prädikat „gefechtsnah“ verdienen. Die Schießprogramme der an den meisten Kantonschützenfesten zur Durchführung kommenden und immer durch zahlreiche Mannschaften besetzten Armeewettkämpfe sind in bezug auf Scheibe und Zeitbestimmungen weitgehend auf das Gefechtsschießen ausgerichtet. Die zahlreichen und fast in allen Landesgegenden zur Durchführung kommenden Infanterie-, Erinnerungs- oder historischen Schießen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind fast alle von gefechtsmäßiger Art. Meistens wird dabei im freien Feld auf unbekannte Distanzen unter 300 m und auf feldmäßige Ziele geschossen. Die Statistik über „gefechtsnahe“ Schießen 1970 zeigt folgendes Bild: In 17 Kantonen wurden total 75 Schießen mit einer Beteiligung von 52 209 Schützen durchgeführt.

Oberst i Gst R. Huber

Es ist erfreulich, daß die Diskussion über die außerdienstliche Schießpflicht auch auf viele Wehrmänner übergreifen hat. Eine solche Diskussion kann, wenn sie sachlich geführt wird, die Gespräche über die Zweckmäßigkeit oder über neue Formen des obligatorischen außerdienstlichen Schießens nur bereichern. Ich begrüße diese Diskussion sehr. Von Bedeutung erscheint mir in diesem Zusammenhang, daß sich neben den Schützengesellschaften und den vielen militärischen Vereinen auch die Truppenkommandanten mit dieser Frage befassen sollten.

Eine gründliche Überprüfung der Problematik der außerdienstlichen Schießpflicht, ohne den Blick auf die Anforderungen der militärischen Ausbildung zu richten und umgekehrt, könnte nur zu unvollständigen Gesprächsergebnissen führen. Dieser Wechselwirkung wird meines Erachtens zu wenig Bedeutung beigemessen. Sie sollte der Diskussion über das obligatorische Schießen wie folgt zugrunde gelegt werden:

1. Bei unserem Wehrsystem – dem Milizsystem – wird eine Verlängerung der Ausbildungszeit auch in Zukunft kaum tragbar sein. Man denke dabei nur an die immer größer werdende zeitliche Beanspruchung, der insbesondere unsere Kader im Berufsleben begegnen. Unbestritten ist andererseits, daß die Anforderungen an die Kampfbereitschaft der Armee, aber auch an die Wehrbereitschaft unseres Volkes ständig steigen. Bei dieser Sachlage kann man auf die außerdienstliche Aus- und Weiterausbildung des Wehrmannes nicht verzichten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Schießausbildung im Wiederholungskurs in der Regel oder nicht gründlich genug instruiert, sondern für die Schulung im Kampfverband (Gruppen-, Zugs-, Kompanie- und Bataillonsschießen) quasi als selbstverständlich vorausgesetzt wird. Bei genauer Überprüfung erweist sich indessen diese Annahme sehr oft als falsch. Somit drängt sich geradezu die Forderung auf, die in der Rekrutenschule erworbene, im Wiederholungskurs indessen nicht betriebene elementare Schießausbildung durch ein sinnvolles außerdienstliches Schießprogramm zu ergänzen. Und hier könnten meines Erachtens die Schützengesellschaften vermehrt in die Lücke springen.

2. Das außerdienstliche obligatorische Schießen ist immer noch eine Pflicht des Wehrmannes. Die Durchführung der jeweils von den Militärbehörden als zweckmäßig festgelegten Schießprogramme obliegt den Schützengesellschaften. Geht man von der auf diesem Gebiet zu kurzen Ausbildungszeit im Wiederholungskurs aus, bedenkt man ferner die gesetzlich verankerte Pflicht der Schießvereine für eine zweckmäßige Durchführung der Schießprogramme, so könnte die dem Schweizerischen Schützenverein anvertraute Aufgabe und vorgeschriebene Zielsetzung wie folgt definiert werden:

den Soldaten, gleich welcher Waffengattung, in seiner Schießfertigkeit kampfbereit zu erhalten.

Aus dieser Zielsetzung ließe sich ohne weiteres die Notwendigkeit einer Verlagerung der im Wiederholungskurs zu kurz kommenden Schießausbildung auf den außerdienstlichen, vom Schützenverein zu organisierenden Schießbetrieb ableiten. So weit will ich allerdings nicht gehen. Aber auch in das andere Extrem zu verfallen, nämlich das Gebot aufzustellen, daß die obligatorische Schießpflicht nur im Wiederholungskurs erfüllt werde, erscheint mir unzulässig und sogar staatspolitisch unerwünscht, erfüllen doch die Schützengesellschaften eine in der Militärorganisation klar umrissene Aufgabe, die weitgehend mit ihrer Existenz selbst verknüpft ist. Ein gesunder Mittelweg dürfte auch hier das Richtige sein.

Betrachten wir doch die Wirklichkeit am Beispiel einer großen Schützengesellschaft. Als deren Leiter glaube ich, eine realistische, weitgehend allgemeingültige Lagebeurteilung vornehmen zu können:

Von etwa 700 Mitgliedern sind 330 Obligatorischschützen. Bei 250 Mitgliedern erschöpft sich die Beziehung zur Gesellschaft in der Bezahlung des Jahresbeitrages. Man kann nicht einmal geltend machen, daß sie das obligatorische Programm schossen; sie trachten danach, es in kürzester Zeit zu absolvieren; sie schießen es einfach „herunter“. Ihre Beschäftigung mit der Waffe (Handhabung, Schießen, allen-

falls noch Reinigung, wenn überhaupt noch selber ausgeführt) nimmt maximal 30 Minuten in Anspruch (verglichen mit den 2 Stunden jährlicher Mindestzeit, die ein Schütze allein zur Erhaltung seiner elementaren Schießfertigkeit benötigt!). 10% der Schützen, bei denen die Waffe versagt, sind zudem ohne Rat; sie müssen den Schützenmeister zu Hilfe rufen.

Dieses statisch belegte Beispiel ist kein Einzelfall. Andern Schießgesellschaften ergeht es gleich oder ähnlich. In diesem Zusammenhang habe ich meine persönliche Auffassung über das außerdienstliche Schießen, über die Programmgestaltung und die zweckmäßigen Schießanlagen an dieser Stelle bereits dargelegt. Trotzdem seien mit einem kurzen Blick darauf und im Sinne einer Zusammenfassung meiner vorstehenden Ausführungen kurz folgende Gebote aufgestellt:

Der Schießbetrieb muß attraktiver gestaltet werden! Hiezu gehört eine neue Deutung der gesetzlichen Pflicht der Schützengesellschaften, einen sinnvollen Schießbetrieb durchzuführen, nämlich im Sinne der Wahrnehmung einer Pflicht, auch Schießausbildung zu betreiben. Hiezu gehört aber auch die Forderung einer besseren Einstellung zur eigenen Waffe. Wenn hier die Schützengesellschaften wieder klare Maßstäbe setzen, erreichen wir zweifellos eine bitter nötige Aufwertung der im Militär aus Zeitgründen fast zwangsläufig vernachlässigten Schießausbildung. Für diese Aufgabe genügen in der Regel die älteren, zwar sehr bewährten Schützenmeister nicht mehr. Wieso nicht junge Offiziere oder Unteroffiziere dafür einspannen oder kommandieren?

Wir müssen unter allen Umständen das außerdienstliche Schießen erhalten, um Waffenhandhabung und Schießfertigkeit des Wehrmannes zu fördern. In diesem Zusammenhang müssen, wie schon gesagt, die Aufgaben der Schützengesellschaften im Rahmen des Schweizerischen Schützenvereins und ganz speziell die Organisation unserer Obligatorischschießen überprüft werden. Zu dieser Überprüfung gehört eindeutig auch die Konstruktion der Schießanlagen, um auch auf diesem Gebiet den Gebrauch der heutigen oder eventuell einer zukünftigen Waffe und deren Einsatz entsprechend zu gewährleisten. Es sollte vermieden werden, daß die allfällige Einführung einer neuen, modernen persönlichen Waffe im Laufe des kommenden Jahrzehnts etwa mit dem Hinweis abgetan werden könnte, die Schießanlagen seien nicht entsprechend gebaut.

Es ist zu hoffen, daß die von gewissen Kreisen herangetragenen Einflüsse und Bestrebungen, das obligatorische Schießen einzuschränken oder sogar zu verhindern, sich nicht durchsetzen können. Es wäre bedauerlich, wenn die immer wieder gutgemeinten Anregungen, diese alte, traditionelle Wehrausbildung zu erhalten, nicht belohnt würden.

Major H. R. Ammann

Ich bin überzeugt, daß gerade in unserem Land, in dem der Bürger in demokratischer Weise über Sachfragen zu befinden hat, jeder Generation die Pflicht auferlegt ist, den Dingen immer wieder auf den Grund zu gehen, um Sinn und Zweck selbst wieder zu begreifen. In bezug auf das außerdienstliche Schießen besteht kein Zweifel, daß dessen Zweck vor 100 Jahren offenkundig war und daß damals eine viel größere Zahl des souveränen Volkes sich damit identifizieren konnte. Die Ursachen, die zu diesem Wandel geführt haben, und die Schlußfolgerungen seien in der Folge noch einmal kurz

zusammengestellt. Dabei gehe ich davon aus, daß eine außerdienstliche Tätigkeit kampfkraftsteigernd oder wenigstens kampfkrafterhaltend sein sollte, besonders dann, wenn diese obligatorisch ist.

1. Die Bedeutung des wohlgezielten Einzelschusses auf 300 m ist ständig im Abnehmen. Das Aufkommen gepanzerter und (mechanisierter) Ziele reduziert die Wirkung der Gewehrkegel; während im ersten Weltkrieg und in der Zwischenkriegszeit das Maschinengewehrfeuer das Gerippe des Abwehrfeuerplanes darstellte, sind heutzutage die panzerbrechenden Waffen dominierend.

2. Der Anteil derer, die in unserer Armee das Gefecht mit dem Gewehr als Hauptwaffe führen, ist ständig gesunken. Bedienungsmannschaften schwerer Waffen, wie etwa Panzer, Geschütze, Panzerabwehrgeschütze sowie Bedienungs- und Wartungspersonal für technische Geräte, wie Funkmittel, Radar, Motorfahrzeuge usw., haben dagegen eine Steigerung erfahren. Diese Gruppe und die Masse der Infanterie hat den Schuß aus dem Gewehr in erster Linie zum Zwecke der Selbstverteidigung zu beherrschen.

Demzufolge spielt das rasche und sichere Treffen auf Antriebsstrecken zwischen 30 und 200 m aus allen Anschlagarten eine wesentliche Rolle und stellt genau das Gegenteil von dem dar, was auf unseren Schießständen landauf, landab gepflegt wird.

3. Das außerdienstliche Schießwesen hat sich zu einem machtvollen militärischen Sport entwickelt, der eine Demonstration des Wehrwillens darstellt, aber in der Durchführung den Erfordernissen des Gefechtsfeldes nicht gerecht wird. Es besteht kein Anlaß, diesem Sektor des Sportes die eidgenössische Unterstützung zu entziehen. Es dürfte auch nicht allzu schwer sein, diese Sportart populär zu erhalten, da es ja keine andere gibt, in der die Sportgeräte, nämlich die Waffen, in jedem Haushalt vorhanden sind und zudem ohne Kosten zur Verfügung gestellt werden.

4. Jede Art der militärischen Pflichterfüllung, sei es das sichere Treffen mit dem Sturmgewehr, das Fahren eines Panzers, die ausdauernde Wartung oder Bedienung von Geräten, die Tätigkeit in einem Stab oder die Führung eines Verbandes verlangt eine gewisse körperliche Leistungsfähigkeit. Die körperliche Kondition wird geradezu den dominierenden Faktor nach einer Kriegsmobilmachung darstellen. Es ist offensichtlich, daß die Frage der körperlichen Leistungsfähigkeit vor 70 Jahren nicht der gleichen Beachtung wert war, da die Masse der Wehrmänner Schwerarbeit verrichtete und als Haupttransportmittel die eigenen Füße verwendete. Daneben ist es eine Tatsache, daß ein einmal vorhandener körperlicher Trainingszustand sehr rasch verlorengeht, wenn nicht weiter trainiert wird. Demgegenüber wird ein Wehrmann einer einmal beherrschten Schießfertigkeit viel weniger verlustig gehen. (Dies gilt besonders beim Sturmgewehr; beim Karabiner lagen die Verhältnisse etwas anders.)

5. Die kampfkrafterhaltende Bedeutung der Gesundheit und der körperlichen Tüchtigkeit verdient Priorität. Da nur eine hohe physische Leistungsfähigkeit recht eigentlich die Grundvoraussetzung für jede Art der militärischen Aktivität darstellt, scheint es mir zweckmäßiger, mittels Gesetz einen körperlichen Leistungsstandard zu erzwingen, als die Macht des Staates auf einem Gebiet zur Geltung zu bringen, das aus mehreren Gründen obsolet geworden ist.

In unserem Lande verfügen wir über eine stattliche Anzahl von Fachleuten im Schießwesen. Wenn diese Podiumsrunde neue Vorschläge im Sinne der erhöhten und sinnvollen Anpassung des obligatorischen Programms hervorbringt und auch Konzepte für Schießstände unterbreitet, die das rasche Schießen auf bewegliche Ziele und das Schießen mit Gewehrgranaten auf Panzerziele erlauben, wäre ich herzlich erfreut. Denn gerade als Instruktor ist es mir zutiefst zuwider, jungen

Leuten etwas verständlich zu machen, von dem ich selbst Sinn und Zweck nicht begreife. Natürlich wird man argumentieren können, daß selbst die Durchführung des obligatorischen Schießens durch den Zweck der Gehorsamsübung einen gewissen formal-erzieherischen Sinn ausübe. Aber mit dieser Art des Obrigkeitendenkens werden wir auf die Dauer nicht durchkommen in unserem Lande, in dem das Volk Souverän genannt wird.

Hptm i Gst L. Geiger

1. Auftrag an das außerdienstliche Schießwesen
 - 1.1 Prüfung des kriegsgenügenden Einsatzes der persönlichen Waffe.
 - 1.2 Erfüllen einer Pflicht, die unsere Abwehrbereitschaft dokumentieren soll.
 - 1.3 Demonstration des Begriffes „Bürger/Soldat“.
2. Das Feindbild in zehn Merksätzen
 1. Unser Gegner wird voll mechanisiert sein.
 2. Die Träger jeder Kampfhandlung sind die Kampfpanzer.
 3. Das Absitzen der Panzergrenadiere beschränkt sich auf Ausnahmefälle.
 4. Dem Angriff geht ein intensiver Feuerschlag voraus: Pro Kilometer Frontbreite: 10 000 Schuß Artillerie (Annäherungszünder), 45 Kampfpanzer.
 5. Flanken, mechanisierte Bereitstellungen, Versorgungsräume und Kommandoposten werden atomar abgedeckt.
 6. Da sich der Gegner die Vormarschachsen nicht verbarrikadieren will, lähmt er Widerstand mit chemischen Waffen.
 7. Die Flugwaffe wird versuchen, in einer ersten Phase unsere Fliegerverbände auszuschalten, in der zweiten Phase Direktunterstützung fliegen.
 8. Helikoptertransportierte Truppen landen in unserem Rücken.
 9. Fallschirmspringer werden sehr rasch mechanisiert sein.
 10. Diese Kampfführung ist ohne Einschränkung auch bei Nacht möglich.
3. Konsequenzen für unsere militärische Ausbildung
Ausrüstung und Kampfverfahren des Gegners müssen uns zum Umdenken zwingen. Dieser Gedankengang muß eindeutig auf das Schwergewicht unserer Ausbildung, die Panzerabwehr, hinweisen.
Bei der Einzelausbildung liegt der Akzent auf der Handhabung der Panzerabwehrwaffen. Raschheit und sorgfältige Waffenhandhabung in kriegsähnlichen, überdeckten Stellungen stehen im Vordergrund. Auf Attrappen, die mit 15 km/h vorbeifahren, müssen 80 % Treffer erreicht werden! Ein Drittel aller Übungen sind in Gasmaske und Schutzanzug zu schießen und zu erfüllen.
Sturmgewehr, Maschinengewehr und leichtes Maschinengewehr kommen erst zur Wirkung, wenn die Panzerabwehrwaffen Erfolg gehabt haben. Damit reduziert sich die praktische Einsatzdistanz selbst des Maschinengewehres auf die Reichweite der Panzerabwehrwaffen.
Empfehlenswert wäre also die Abgabe eines „Panzerabwehrschützenabzeichens“, das gegenüber dem Schützenabzeichen (wohlgezielter Einzelschuß) eindeutig mehr Gewicht besitzen müßte.
4. Konsequenzen für die außerdienstliche Schießpflicht
 - 4.1 als positiv werden beibehalten:
 - Organisation durch die lokalen Schützenvereine
 - Bundesbeiträge an die Schützenvereine
 - Buchführung im Schießbüchlein
 - Nachschießkurse für Verbliebene

- 4.2 Als negativ fallen weg:
 - Bedingung und Programm
 - Zivilkleidung
 - Schießstandatmosphäre
 - „obligatorische“ Mitgliedschaft bei einem Schützenverein

5. Vorschläge zur Neugestaltung

Variante 1:

Jeder Schießstand erhält 70 m vor dem Kugelfang überdeckte Zweimannschützenlöcher (vorfabriziert, Bundeskosten)

Geschossen wird in Überkleid und Helm

Programm:

5 Schuß UG mit Zusatztreibladung auf Panzer-

rahmen 2,5 m x 2,5 m, 70 m Distanz, 3 Treffer

2 Serien GP 11 auf Fallscheiben: 1 Serie im Ziel

Zeit: 5 Minuten.

Nichterfüllen: Dreimaliges Wiederholen pro Schießtag möglich; schließlich Nachschießkurs.

Variante 2:

Jeder Schießstand erhält 200 m vor dem Kugelfang

Einmannschützenlöcher (vorfabriziert, Bundeskosten)

Geschossen wird in Überkleid und Helm

Programm

2 Serien GP 11 auf Scheibe „Helikoptersilhouette“;

1 Serie trifft

6 Schüsse GP 11 Einzelfeuer auf Scheibe G; 4 Treffer

6 Würfe UWK, Distanz 20 m, Ziel: Trichter 2,5 m Durchmesser; 4 Treffer

Zeit: 3 Minuten.

Variante 3:

Leihweise Abgabe von Gasmasken und eines Desinfektionsmittels

Keine Veränderungen am Schießstand

Überkleider, Helm

Programm

Verpassen der Gasmaske außerhalb der Zeitlimite

Auf los:

Gasmaske auf

Spurt von 300 m auf 200 m

Schießen 10 Schuß auf Scheibe F; 8 Figuren Treffer

Schießen 10 Schuß auf Scheibe B-Tarn; 8 Figuren Treffer

Spurt von 200 m zurück auf 300 m

Zeitbedingung: 5 Minuten.

Anschließend: Maske desinfizieren und zurückgeben.

Nichterfüllen: Wie Variante 1.

Variante 4:

Keine Veränderungen am Stand

Uniform

Programm

Panzererkennungstest (Unterscheiden: Schweizer Panzer – ausländische Panzer)

10 Fragen: 8 richtige

10 Schüsse B-Tarn; 8 Figuren Treffer

10 Schüsse F; 7 Figuren Treffer

Zeit inklusive Test: 6 Minuten.

Nichterfüllen: Wie Variante 1.

6. Zusammenfassung

Der wohlgezielte Einzelschuß mit Mouchenwertung ist auf dem Gefechtsfeld unwesentlich geworden.

Diesem Umstand müssen wir bei den Bedingungen zum Erfüllen der außerdienstlichen Schießpflicht Rechnung tragen.

Die aufgezeichneten Varianten lassen sich mit etwas Phantasie vermehren.

1. Die neue „Truppenführung“ zeichnet das heutige Feindbild wie folgt: „Es ist damit zu rechnen, daß die an vielen Stellen gleichzeitig angreifenden mechanisierten Verbände versuchen werden, rasch in die Tiefe der durch atomares Feuer und die Wirkung chemischer Waffen desorganisierten Abwehr vorzustößen ...“ (TF 12/2). Wir nehmen an, daß der Gegner versuchen wird, im Splitterhagel einer massiven artilleristischen Unterstützung durch unsere Verteidigungsstellungen durchzurollen, ohne seine verhältnismäßig kleine Anzahl von Infanteristen (TF 20) von den Schützenpanzern absteigen zu lassen. Weiche Ziele, die mit GP 11 zu bekämpfen sind, werden damit zur Ausnahme, harte, gepanzerte Ziele zur Regel.

Der schweizerische Wehrmann bereitet sich auf diesen Ernstfall außerdienstlich wie folgt vor: Er pilgert an einem schönen Sommertag mit dem Sturmgewehr in den Schießstand, meldet sich beim Schützenverein, dem er ohne die durch das „Obligatorische“ bewirkte Zwangsmitgliedschaft vermutlich nicht angehören würde, legt die Waffe und sich selbst gemütlich auf ein weiches Matrazzchen, erfüllt – assistiert von einem Kollegen oder seiner Freundin – die lächerlich geringen Anforderungen des „Obligatorischen“ und widmet sich dann einige Zeit dem Parkdienst, sofern er nicht vorzieht, diese schmutzige Arbeit gegen ein kleines Entgelt den Mannen vom Schießverein zu überlassen.

2. In geringfügiger Abänderung der Statuten aus dem Jahre 1824 lauten die geltenden Statuten des Schweizerischen Schützenvereins wie folgt: „Der SSV bezweckt im Interesse der Wehrbereitschaft die Wahrung eidgenössisch-vaterländischer Gesinnung und die Förderung des Schießwesens. – Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes ist unter anderem die Organisation der außerdienstlichen Schießpflicht.“

Wir behaupten, daß diese außerdienstliche Schießpflicht in ihrer heutigen Form der Förderung der Wehrbereitschaft nicht mehr dienlich ist, daß sie der Kriegstauglichkeit teilweise sogar schadet:

Die „eidgenössisch-vaterländische Gesinnung“, mit andern Worten die positive Einstellung des Wehrmannes zur Landesverteidigung, wird am besten gefördert durch harte, dem

Kriegsbild entsprechende Forderungen. Das Festhalten am „Obligatorischen“ ist kaum dazu angetan, den Glauben des Wehrmannes an den Nutzen und das Kriegsgenügen seiner Tätigkeit zu stärken.

Situationen, in denen auf dem heutigen Gefechtsfeld der gezielte Einzelschuß auf 300 m angewendet werden kann, sind äußerst selten (Ausnahmen im Gebirgskampf). Die Panzerabwehrwaffen stehen im Vordergrund, weiche Ziele (ausgebootete Panzergrenadiere und luftgelandete Truppen) bewegen sich rasch und sind nur kürzeste Zeit sichtbar. – Dem gezielten Einzelschuß – und was im „Obligatorischen“ geschossen wird, ist praktisch nur gezielter Einzelschuß – kommt allerdings als Vorübung für das rasche Einzelfeuer und das Seriefire noch eine gewisse Bedeutung zu. Aber glaubt im Ernst noch jemand, daß diese Vorübung bei 24 Schuß im Jahr und extrem tiefen Anforderungen noch irgendeinen Nutzen einbringt?

Wir postulieren daher die Abschaffung des „Obligatorischen“ in der heutigen Form.

3. Damit stellt sich – wenn man die obligatorische außerdienstliche Tätigkeit grundsätzlich befürwortet – die Frage der Neukonzeption. – Wir beschränken uns hier darauf, einige Fragen aufzuwerfen, die bei einer Neugestaltung diskutiert werden müssen:

Soll das Schießen mit GP 11 weiterhin Gegenstand des „Obligatorischen“ bilden, oder sollen andere Sparten gewählt werden (Panzerabwehrschießen, Sportprüfung)?

Soll jeder Wehrmann – wie bisher – das gleiche Pensum erfüllen, oder soll eine Spezialisierung auch hier Platz greifen (Panzerabwehrschießen für alle mit Raketenrohr Ausgerüsteten, Funkausbildung, Fahrdienst ...)?

Können Übungen gefunden werden, bei denen der Wehrmann trainieren kann (und allenfalls auch muß)?

Wie ist das Problem des „Nachexerzierens“ zu lösen?

Wie kann ein Minimum an unproduktivem Aufwand (beim einzelnen Wehrmann und bei der Organisation, sei diese nun staatlich oder privat) erreicht werden?

Kann eine Lösung gefunden werden, die eine Anpassung an die sich ständig ändernden Verhältnisse erlaubt, damit wir nicht in einigen Jahren wieder vor einer ähnlich unglücklichen Situation stehen wie heute?

